

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 17

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

2. Mai 1874.

Nr. 17.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redakten: Oberst Wieland und Major von Egger.

**Inhalt:** Intelligenz und Disziplin in der Armee. (Fortsetzung.) K. G. v. Waldersee, Der Dienst des preussischen Infanterie-Unteroftiziers. Die Waffen in der internationalen Weltausstellung in Wien 1873. A. Nicaise, L'artillerie de campagne belge. E. N. Bralton, Etude sur les mines militaires. A. Lefebvre, Du rôle et de l'emploi de la cavalerie. Vankerekhove et Rouen, Description de la place et du camp retranché d'Anvers. Bibliothèque militaire. A. Brialmont, La fortification improvisée. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt. — Ausland: Niederlande: Neues Geschütz; Desterreich: Der Militär-Schematismus für das Jahr 1874. — Verschiedenes: Die Eroberung eines französischen Geschützes bei Bionville und der Verlust deutscher Geschütze bei Gravelotte; Virginie Chesquière.

## Intelligenz und Disziplin in der Armee.

(Fortsetzung.)

Der Grad der Selbstständigkeit des Untergebenen ist nicht allein abhängig von der Befähigung dieses Letzteren, sondern auch, und in hohem Maße, von der Befehlsgebung.

Jeder Befehl, welcher Art er sei, läßt nämlich dem Untergebenen immer einen gewissen Spielraum in der Ausführung, d. h. der Befehl beherrscht das Thun des Untergebenen nur auf eine gewisse Zeit und in einer gewissen Richtung, und in der Zwischenzeit ist derselbe sich selbst überlassen. Der Befehl läßt sich demgemäß auf zwei gerade entgegengesetzte Seiten ausbilden: Er kann entweder darauf ausgehen, den Spielraum in der Ausführung zu verkleinern, dadurch daß er die auszuführende Handlung in ihre Details zerlegt und diese einzeln kommandirt, oder aber, indem er das Resultat der Handlung vorschreibt, also mehr disponirt als kommandirt und die Ausführung seinen Untergebenen, je nach Umständen, nach Vorschrift des Reglements oder nach deren Gutdünken überläßt. Ueber die erstere Art, wobei der seines Endzweckes sich allein bewußte Kommandant mittelst Aussprechens einzelner bestimmter Kommandoworte seine Untergebenen in kleinen Absätzen dahin bringt, wo er sie haben will, wollen wir hier nicht weiter reden, so viel wollen wir nur sagen, daß sie, was immer der Bildungsgrad der Truppe sei, nie ganz und für alle Zeiten wird beseitigt werden können, daß sie im Gegentheil immer dem Befehlshaber zu Gebote stehen muß, da oft im Entferntesten und Kleinsten die Entscheidung liegen kann. Das Extrem dieser

Befehlsgebung wird am belehrendsten bei der Rekruteninstruktion wahrgenommen.

Es ist nun eine Haupttendenz unseres Jahrhunderts die Arbeitsvertheilung, und diese macht sich eben auch im Militärwesen gültig, indem sie bei Ausführung einer Bewegung, so klein oder so groß sie immer sei, den Denkprozeß auf den Kommandirenden und die Kommandirten vertheilt. Auch haben die neueren Reglemente hierauf ganz besonders Bedacht genommen (wir erinnern nur an das „Vorwärts marsch“, wobei das Gewehr ohne spezielles Kommando geschultert wird) und damit den Soldaten vorbereiten wollen, auch im weiteren Sinne Anordnungen, und nicht nur strikten Befehlen zu gehorchen, indem sie, in der Instruktion fortschreitend von dem einfachen Zusammenfassen verschiedener Manipulationen in einem Kommando, ihn an die selbstständige Ausführung eines Auftrages gewöhnen, der eine volle, wenn auch noch so kleine Kriegshandlung zu seinem Zwecke hat.

Damit nun durch Vorschrift des Zweckes nicht eine jedesmalige Erklärung nothwendig wäre, welche womöglich noch länger würde, als die Kommandos der einzelnen Bewegungen, ist eine einheitliche militärische, ich möchte sagen militär-technische Sprache gebildet worden, deren Ausdrücke jedem Soldaten, soweit seine Sphäre reicht, bekannt sein sollen.

Es liegt auf der Hand, daß diese zweite Art der Befehlsgebung von dem Befehlshaber sowohl als von seiner Mannschaft viel mehr Ueberlegung, Befähigung und Sachkenntniß verlangt; denn der Befehlshaber gibt, nachdem er seine Vorschrift gegeben, seine Macht für kürzere oder längere Zeit aus der Hand und muß sich daher, bevor er die Vorschrift gibt, ihrer Zweckmäßigkeit und Tragweite vollkommen bewußt sein, weil es ihm in den meisten Fällen schwierig sein würde, sie, wenn sie einmal in Ausführung getreten, rückgängig zu machen.